

Völkermord im Nordirak?

Die Handlungen der Terrorgruppe “Islamischer Staat” und ihre völkerrechtlichen Implikationen

Lars Berster*/Björn Schiffbauer**

Abstract	847
I. Einleitung	848
II. Das Geschehen im Nordirak und die Reaktionen der Staatengemeinschaft	849
III. Völkermord	852
1. Geschützte Gruppe	853
2. Tathandlungen	855
3. “Zerstörungsabsicht”	857
a) Vorsatzgrad	857
b) Physische oder soziale Zerstörung	859
c) Teilweise Zerstörung	861
4. Genozidäres Motiv	862
5. Ergebnis	863
IV. Die völkerrechtlichen Konsequenzen	863
1. Verhinderungspflicht, Art. I VMK	864
a) Reichweite der allgemeinen Verhinderungspflicht	864
b) Inhalt der Pflicht: Der notwendige Beitrag auch der Bundesrepublik	866
c) Maßnahmen in concreto	868
2. Bestrafungspflicht, Art. IV-VII VMK	869
a) Inhalt und Umfang der allgemeinen Bestrafungspflicht	870
b) Umsetzung der Bestrafungspflicht in concreto	871
V. Fazit	872

Abstract

Die Terrororganisation “Islamischer Staat” hält die Welt mit ihren Gräueltaten an “Andersgläubigen” in Teilen des Irak und Syriens in Atem. Insbesondere aus der Region des Nordirak wird von potenziell genozidären Verbrechen an religiösen Minderheiten berichtet. Der vorliegende Beitrag möchte diesen Völkermordwarnungen eine Stimme verleihen und erläutert, warum der Vorwurf des Völkermordes bereits auf Basis der bislang bekann-

* Dr. iur., Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht (Prof. Dr. *Claus Kreß*, LL.M.), Universität zu Köln.

** Dr. iur., Akademischer Rat am Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht (Prof. Dr. *Bernhard Kempfen*), Universität zu Köln.

ten Tatsachen als berechtigt erscheint und welche völkerrechtlichen Konsequenzen sich hieraus insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland ergeben.

I. Einleitung

“Am Ende dürfen wir bei einem Völkermord vor unseren Augen nicht tatenlos zuschauen”¹ – mit diesen Worten leitete Vize-Bundeskanzler *Sigmar Gabriel* Mitte August 2014 einen politischen Kurswechsel der Bundesregierung mit Blick auf den Nordirak ein, dessen Bevölkerung von der Terrororganisation “Islamischer Staat” (IS) auf beispiellos brutale Weise bedroht wird. Eine vergleichbar klare Qualifizierung des Geschehens als “Völkermord” sucht man dagegen in offiziellen Stellungnahmen der Vereinten Nationen vergebens, die – soweit überhaupt eine völkerstrafrechtliche Beurteilung vorgenommen wird – zumeist von *crimes against humanity* oder *war crimes* sprechen.² Diese Zurückhaltung dürfte nicht allein dem Umstand geschuldet sein, dass viele Einzelheiten der sich im Nahen Osten entwickelnden Menschheitstragödie derzeit noch im *fog of war* verborgen liegen, sondern ebenso sehr auf der Komplexität des Völkermordtatbestandes selbst beruhen. Im Folgenden soll daher zunächst der hinreichend sicher bekannte Sachverhalt etabliert und auf die Verwirklichung eines Völkermordes hin untersucht werden. Sodann wird auf die völkerrechtlichen Konsequenzen eingegangen und erläutert, ob das umgesetzte und angekündigte Engagement der Bundesrepublik im Nordirak den Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention (VMK) der Vereinten Nationen (UN) von 1948³ entspricht.

¹ Zitiert nach Spiegel Online vom 17.8.2014, <<http://www.spiegel.de>>.

² UNSC S/RES/2170 (2014), 3 (Para. 3); UNSC S/PRST/2014/20, 1 f.; UNHCHR *N. Pillay*, Stellungnahme v. 25.8.2014; UNHRC Special Rapporteur *R. Manjoo*, Stellungnahme v. 12.8.2014; Deputy UNHCHR *F. Pansieri*, Stellungnahme v. 1.9.2014. Eine vorsichtige Erwähnung findet Völkermord allein in einer Stellungnahme der Vorsitzenden des UN Coordination Committee of Special Procedures *C. Beyani* v. 1.9.2014: “[A]trocities by ISIL ... reveal as risk of genocide.”

³ GA Resolution 260 (III) A.

II. Das Geschehen im Nordirak und die Reaktionen der Staatengemeinschaft

Um die vorläufige rechtliche Beurteilung der Vorkommnisse im Nordirak trotz der naturgemäß schütterten Nachrichtenlage auf eine möglichst belastbare Grundlage zu stellen, soll nur der Sachverhalt zur Bewertung gestellt werden, wie er sich allein aufgrund der bis zum Abschluss des Manuskripts⁴ abgegebenen Stellungnahmen von UN-Sonderberichterstatlern, der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, der Resolution 2170 des UN-Sicherheitsrats sowie der 69. UN-Generalversammlung darstellt. Danach sehen sich insbesondere die im Irak ansässigen religiösen Gemeinschaften der *Jesiden*,⁵ *aramäischen Christen*,⁶ *Schabak*,⁷ *Mandäer*⁸ und *schiihischen Turkmenen* ständiger Bedrohung und Angriffen des IS ausgesetzt. Die Quellen schildern unter anderem folgende Vorkommnisse:

Im Gouvernement *Niniveh* wurden Anfang August 2014 mehrere hundert Menschen, vorwiegend *Jesiden*, von IS-Angehörigen getötet. Bis zu 2.500 weitere Opfer wurden entführt, an verschiedenen Orten in *Tal Afar* und *Mosul* gefangen gehalten und zur Konversion aufgefordert. Von denjenigen, die sich weigerten, wurden die Männer getötet, während Frauen und Kinder IS-Kämpfern als Sklaven (*malak yamiin*) übergeben oder verkauft wurden.⁹ Viele der Teenager sollen vergewaltigt worden sein.¹⁰ In gleicher Weise gingen IS-Kämpfer am 15.8.2014 im Dorf *Cotcho* nahe *Sindschar* vor,

⁴ Berücksichtigt werden konnten die Geschehnisse bis zum 10.10.2014.

⁵ Die *Jesiden* sind eine monotheistische, nicht-missionierende Religionsgemeinschaft mit traditionellen Siedlungsgebieten im Irak, Iran, Syrien und der Türkei. Ihre Gesamtzahl gab das UNHCR im Jahr 2005 mit weltweit 800.000 Personen an.

⁶ Die seit Jahrtausenden in Mesopotamien verwurzelten *Aramäer* sind überwiegend christlichen Glaubens, jedoch in unterschiedlichen Kirchen organisiert. Die größte Kirche der im Irak lebenden *Aramäer* ist die chaldäisch-katholische Kirche, gefolgt von der syrisch-orthodoxen und syrisch-katholischen Kirche sowie der assyrischen Kirche des Ostens. Von den 2003 noch ca. 1,5 Millionen im Irak lebenden aramäischen Christen hielten sich 2014 nach Schätzungen der genannten Kirchen nur noch zwischen 300.000 und 400.000 im Land auf.

⁷ Die synkretistische Religion der *Schabak* vereint Elemente des Islam, Jesidentums und Christentums. Die aus rund 100.000 Personen bestehende Religionsgemeinschaft ist fast ausschließlich östlich von *Mosul* ansässig.

⁸ Die synkretistische Religion der *Mandäer* (auch: *Sabier*) vereint Elemente des Judentums, Christentums und Gnostizismus. Ihre Gesamtzahl wird weltweit auf zwischen 100.000 und 150.000 geschätzt.

⁹ *N. Pillay* (Anm. 2); *R. Manjoo* (Anm. 2); UNHRC Special Rapporteur *C. Heyns*, Stellungnahme v. 12.8.2014; S/RES/2170 (2014), 2 f.

¹⁰ *R. Manjoo* (Anm. 2); Einzelfälle schildert auch *N. Pillay* (Anm. 2).

wo die erwachsenen Männer getötet und Frauen und Kinder an unbekannte Orte entführt wurden. Auch hier ist von hunderten Opfern die Rede.¹¹

Etwa 40.000 *Jesiden* flüchteten sich in Todesangst vor den vorrückenden IS-Einheiten Anfang August 2014 in das Gebirge von *Sindschar* ohne Zugang zu Wasser und Nahrungsmitteln. Nach Angaben des United Nations International Children's Emergency Fund (UNICEF) waren bereits in der zweiten Augustwoche vierzig Kinder an Dehydrierung verstorben.¹² Ähnlich verzweifelt stellte sich die Lage für die wenigstens 13.000 *schiiitischen Turkemenen* in der Stadt *Amirli* (Gouvernement *Salah al-Din*) dar, die von Mitte Juni bis Ende August 2014 von IS-Einheiten belagert wurden und ebenfalls unter extremer Wasser- und Nahrungsmittelknappheit sowie dem vollständigen Fehlen medizinischer Versorgung litten, in ständiger Angst vor einem bevorstehenden Massaker.¹³

Zur bisherigen Praxis des IS gehörte es zudem, entführte Jugendliche im Alter von 15 Jahren und darüber zwangsweise zu rekrutieren, sowie Jungen in Gefechtssituationen gezielt als menschliche Schutzschilde einzusetzen.¹⁴

Schließlich wird von einem Massaker an Insassen des Badousch-Gefängnisses in *Mosul* am 10.6.2014 berichtet. Danach seien zwischen 1.000 und 1.500 Gefangene von IS-Kämpfern auf Lastwagen verladen und in ein nahegelegenes unbewohntes Gebiet verbracht worden, wo die sunnitischen Gefangenen ausgesondert wurden. Etwa 100 Gefangene, deren sunnitische Konfession bezweifelt wurde, mussten diese durch Angabe ihrer Herkunft und Gebetsgewohnheiten nachweisen. Die als *Sunniten* identifizierten Gefangenen wurden sodann abtransportiert. Den übrigen Gefangenen wurde befohlen, sich in vier Reihen hinzuknien, woraufhin auf sie das Feuer eröffnet wurde und bis zu 670 Gefangene den Tod fanden.¹⁵

Derartige Schreckensmeldungen und der rasche Raumgewinn der IS-Milizen im Nordirak zogen vielfältige Reaktionen der Staatengemeinschaft nach sich. Bereits am 25.6.2014 rief der vormalige irakische Außenminister *Hoschjar Sebari* in einem an den UN-Generalsekretär gerichteten Brief¹⁶ die UN-Mitgliedstaaten um militärische Hilfe an, verbunden mit der Bitte, das

¹¹ N. Pillay (Anm. 2).

¹² UNHRC Pressemitteilung v. 12.8.2014.

¹³ N. Pillay (Anm. 2).

¹⁴ N. Pillay (Anm. 2).

¹⁵ N. Pillay (Anm. 2).

¹⁶ UNSC S/2014/440: "[...] In particular, we call on Member States to assist us by providing military training, advanced technology and the weapons required to respond to the situation [...]."

Treiben des IS als "Völkermord" einzustufen.¹⁷ Die US-Streitkräfte begannen daraufhin am 8.8.2014 mit ersten Luftangriffen auf IS-Einheiten.

Anlässlich des Gipfels der North Atlantic Treaty Organization (NATO) in Wales Anfang September 2014 verkündeten die US-Außen- und Verteidigungsminister *John Kerry* und *Charles Hagel* sodann die Begründung einer US-geführten "Coalition to Counter ISIL", deren Maßnahmen sich neben Militärhilfe an betroffene Partnerstaaten auch auf die Eindämmung des Zustroms ausländischer Kämpfer, das Unterbinden von Finanzierungsmöglichkeiten des IS, humanitäre Hilfsleistungen und die Offenlegung der Verbrechen des IS erstrecken sollte. Die Initiative gewann in der Folge die Unterstützung von über 60¹⁸ internationalen Organisationen und Staaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, welche zum Zwecke der operativen Abstimmung beim United States Central Command (CENTCOM) ein Verbindungskommando einrichtete.¹⁹

Mitte September luden die Präsidenten Iraks und Frankreichs in Paris zu einer Konferenz zur Lage im Irak, an der neben der Bundesrepublik und 25 weiteren Staaten auch die Europäische Union, die UN und die Arabische Liga teilnahmen. Beschlossen wurde insbesondere, die irakische Regierung in ihrem Kampf gegen den IS mit "allen notwendigen Mitteln unter Einschluss von Militärhilfe" zu unterstützen.²⁰ Am 19.9.2014 begannen daraufhin auch französische Kampfflugzeuge mit dem Beschuss von IS-Zielen im Nordirak. Mit Schreiben an den UN-Generalsekretär vom 20.9.2014²¹ begrüßte *Sebaris* Nachfolger im Amt des irakischen Außenministers, *Ibrahim al-Dschafari*, die Bereitschaft der 26 Teilnahmestaaten der Pariser Konferenz, Waffenhilfe – insbesondere durch Luftunterstützung der irakischen Kräfte – zu leisten. Zugleich unterstrich er, dass die US-geführten, internationalen Luftschläge gegen den IS auf Bitte und mit ausdrücklicher Zustimmung der irakischen Regierung geschähen. Auf diese Erklärung gestützt bekundete am 25.9.2014 auch die Regierung des Vereinigten König-

¹⁷ UNSC S/2014/440: "We also request the United Nations to consider what Iraq and other countries are going through at the hands of the gangs of ISIL and Al-Qaida as genocide. Accordingly, the international community must stand by those States, which are members of the United Nations."

¹⁸ Laut Mitteilung des U.S. Department of State, <<http://www.state.gov>>.

¹⁹ Bundesministerium der Verteidigung, FAQ zur Irak-Hilfe, abrufbar unter <www.bmvg.de>.

²⁰ Communiqué des französischen Außenministeriums v. 15.9.2014 <<http://ambafrance-us.org>>, Nr. 4: "[The participants] committed to supporting the new Iraqi Government in its fight against Daech (ISIL), by any means necessary, including appropriate military assistance, in line with the needs expressed by the Iraqi authorities, in accordance with international law and without jeopardizing civilian security."

²¹ UNSC S/2014/691.

reichs die Rechtsauffassung, dass ein Einsatz britischer Streitkräfte gegen IS-Stellungen völkerrechtlich gerechtfertigt sei.²² Zwei Tage später begann die *Royal Airforce* mit Luftschlägen gegen IS-Einheiten im Nordirak.

Die von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Maßnahmen umfassen die Lieferung humanitärer Hilfsgüter,²³ letaler und nichtletaler militärischer Ausrüstung²⁴ sowie die Ausbildung von 32 Offizieren der kurdischen *Peschmerga* an der Panzerabwehrwaffe MILAN in Deutschland. Bundesverteidigungsministerin *Ursula von der Leyen* kündigte zudem die Ausbildung weiterer kurdischer Soldaten sowie die Entsendung deutscher Truppenärzte zur Versorgung von Minenopfern an.²⁵ Völkerrechtlich stützt die Bundesregierung ihre Maßnahmen zum einen auf die schriftliche Anfrage des Irak an die UN vom 25.9.2014, zum anderen auf eine Bitte des Präsidenten der autonomen Region Kurdistan, *Masud Barzani*, in einem Telefonat mit dem deutschen Außenminister *Frank-Walter Steinmeier* am 11.8.2014.²⁶ Zur Koordinierung vor Ort wurde beim deutschen Generalkonsulat in *Arbil* ein aus sechs Bundeswehrsoldaten bestehendes Verbindungselement eingerichtet.

III. Völkermord

Ausgehend von der Definition der VMK und aller gleichlautenden Kodifikationen des Völkerstrafrechts²⁷ setzt der Völkermordtatbestand die Begehung eines von fünf näher bezeichneten Einzelverbrechen an Mitgliedern einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Personengruppe voraus, verbunden mit der Absicht, die Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Art. II VMK lautet:

²² Prime Minister's Office, Summary of the government legal position on military action in Iraq against ISIL, abrufbar unter <<https://www.gov.uk>>.

²³ Im Zeitraum vom 15.-27.8.2014 verbrachte die Bundeswehr rund 150 Tonnen Hilfsgüter in den Nordirak, davon 115 Tonnen Lebensmittel sowie Sanitätsmaterial und über 10.000 Wolldecken; Bundesministerium der Verteidigung, FAQ zur Irak-Hilfe, abrufbar unter <www.bmvg.de>.

²⁴ Geliefert bzw. bereitgestellt wurden u. a. 700 Funkgeräte, 400 Schutzwesten, 25 Feldküchen, 16.000 Sturmgewehre, 30 Panzerabwehrwaffensysteme MILAN, 200 Panzerfäuste Typ 3 sowie über 100 Fahrzeuge; Bundesministerium der Verteidigung (Anm. 23).

²⁵ Bundesministerin der Verteidigung *U. von der Leyen*, FAZ online v. 9.10.2014, <<http://www.faz.net>>.

²⁶ Bundesministerium der Verteidigung (Anm. 23).

²⁷ Art. 6 IStGH-Statut; Art. 4 (2) JStGH-Statut; Art. 2 (2) RStGH-Statut.

In the present Convention, genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:

- (a) Killing members of the group;
- (b) Causing serious bodily or mental harm to members of the group;
- (c) Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;
- (d) Imposing measures intended to prevent births within the group;
- (e) Forcibly transferring children of the group to another group.

1. Geschützte Gruppe

Augenfälligerweise handelt es sich bei *Jesiden*, *Christen*, *Schabak*, *Mandäern* und *Schiiten* um religiöse Gruppen im Sinne der VMK, d. h. um Personenverbände, deren Mitglieder einen tief verankerten Glauben in eine metaphysische Macht teilen und deren Aktivitäten überwiegend darauf ausgerichtet sind, den Glaubensmaximen zu dienen.²⁸ Gleichwohl erfordert die Identifikation der konkret betroffenen Gruppen jedenfalls mit Blick auf *Christen* und *Schiiten* eine verfeinerte Betrachtung, da bereits an diesem ersten Punkt der Prüfung eine entscheidende Weichenstellung vorgenommen wird. Denn da – wie unten näher erläutert – der Tatbestand des Völkermordes die realistische Absicht erfordert, einen *substanziellen* Teil der geschützten Gruppe zu vernichten, kann es entscheidend darauf ankommen, inwieweit auch Abteilungen innerhalb einer Glaubensfamilie eigenständige religiöse Gruppen bilden können. So ließen sich beispielsweise die bedrohten *chaldäisch-katholischen Christen* weitaus eher als substanzieller Gruppenteil ansehen, wenn die chaldäisch-katholische Kirche als Gesamtgruppe in Bezug genommen werden dürfte. Ungünstiger fiele die Bewertung aus, wenn demgegenüber auf die Gesamtheit der römisch-katholischen Kirche oder gar auf die über zwei Milliarden Menschen zählende Christenheit abzustellen wäre. Damit ist die bislang kaum behandelte Frage aufgeworfen, wodurch sich verwandte Glaubensformen unterscheiden müssen, um eigenständige religiöse Gruppen im Sinne der VMK zu bilden.

Angesichts ihres Schutzzwecks, die Menschheit vor dem Verlust ihrer geistigen Ressourcen zu bewahren,²⁹ kann es sich dabei nur um aus Sicht der betroffenen Gruppe wesentliche Glaubensinhalte und -praktiken han-

²⁸ Näher *L. Berster*, in: C. J. Tams/L. Berster/B. Schiffbauer, *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, 2014, Art. II, Rn. 59.

²⁹ *L. Berster* (Anm. 28), Rn. 8 m. w. N.

deln, die in verwandten Glaubensgemeinschaften nicht gepflegt werden und daher mit der Zerstörung einer Untergruppe unrettbar verloren gingen. In Betracht kommen hierfür Alleinstellungsmerkmale wie eigene Liturgieformen und -sprachen, Gebets- und Liedgut, Heiligenverehrung etc. Keine Eigenständigkeit verleihen oder verhindern dagegen rein organisatorische Strukturen wie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Diözese oder die Unierung der chaldäisch-katholischen Kirche mit Rom. Von solchen Kriterien ausgehend dürften jedenfalls jene *Christen*, die ihre Gottesdienste im *ostsyrischen* Ritus feiern (dies betrifft die chaldäisch-katholische Kirche und die assyrische Kirche des Ostens) und die Gemeinden mit *westsyrischer* Liturgie (die syrisch-orthodoxe und syrisch-katholische Kirche) als jeweils selbständige religiöse Gruppen anzuerkennen sein.³⁰

Weitaus schwerer zu beantworten ist die Frage, ob auch die bedrohte Gemeinschaft der *schiiischen Turkmenen* im Nordirak als eigenständige religiöse Gruppe zu qualifizieren ist, oder ob sie lediglich als Teil der zahlenmäßig großen Gruppe der *Zwölferschiiten* dem Schutz der VMK unterfällt. Zu einer genauen Bewertung bedürfte es letztlich einer religionswissenschaftlichen Spezialuntersuchung, die hier nicht geleistet werden kann. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich diese Frage nicht etwa mit der Überlegung umgehen lässt, dass sich die *turkmenischen Iraker* in verschiedenerlei Hinsicht – wie etwa aufgrund des von ihnen anstelle des Arabischen gesprochenen südaserbaidschanischen Dialekts – von der übrigen Bevölkerung absetzen und daher jedenfalls eine eigenständige *ethnische* Gruppe bilden. Denn selbst wenn dies zuträfe, fehlte es bei einer rein ethnischen Klassifizierung der Gruppe an einem anderen, unten näher betrachteten Tatbestandsmerkmal des Völkermordtatbestands – dem genozidären *Motiv*³¹ der Angreifer, da aus IS-Perspektive allein die „falsche“ religiöse Ausrichtung und nicht die ethnischen Eigenschaften dieser Gemeinschaft den Beweggrund für die gefasste Zerstörungsabsicht bzw. die getätigten Zerstörungshandlungen bilden dürften.

³⁰ Ein gemeinsames Abgrenzungsmerkmal beider Gruppen gegenüber anderen christlichen Gemeinschaften bildet überdies die Verwendung des Syrisch-Aramäischen als Liturgiesprache.

³¹ S. u. III. 4.

2. Tathandlungen

Die genannten Vorgangsweisen von IS-Kämpfern liefern Anhaltspunkte für die Verwirklichung sämtlicher in Art. II (a)-(d) enumerierten Völkermordtathandlungen.

Gänzlich unproblematisch ist dies mit Blick auf die in Art. II (a) VMK genannte *Tötung* von Gruppenmitgliedern, soweit IS-Kämpfer den Tod ihrer Opfer durch Erschießen oder anderweitig aktiv herbeigeführt haben. Auch sind nach der zunehmenden Verfestigung einer allgemeinen völkerstrafrechtlichen Unterlassungshaftung³² passive Verhaltensweisen wie das Verdurstenlassen jesidischer Kinder als Tötung im Sinne der Norm zu werten.

Von den verfügbaren Berichten ausgehend ist es zudem vielfach zur "Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden" an Gruppenmitgliedern, Art. II (b) VMK, gekommen. Nach der Rechtsprechung der UN *ad-hoc*-Tribunale für Ex-Jugoslawien Jugoslawien-Strafgerichtshof (JStGH) und Ruanda Ruanda-Strafgerichtshof (RStGH) kann ein "körperlicher Schaden" in vier verschiedenen Formen auftreten: Verletzung innerer oder äußerer Organe oder Sinne, Verunstaltung des äußeren Erscheinungsbildes einer Person, Herabsetzung der körperlichen Gesamtverfassung³³ und Verursachung körperlicher Schmerzen und Leiden einer Person.³⁴ Im Hinblick auf "seelische Schäden" hat sich die Rechtsprechung bislang direkter Definitionen enthalten und stattdessen mit dem Aufzählen typischer Tathandlungen begnügt. Die *ad-hoc*-Tribunale nennen insoweit Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Verfolgung³⁵ sowie Deportation, sexuelle Gewalt und Verhörmethoden wie Prügel und Todesdrohungen.³⁶ Physische wie seelische Schäden müssen zudem von erheblichem Gewicht sein, was nach Auffassung der Tribunale zu bejahen ist, wenn die Schädigung eine lang andauernde Beeinträchtigung der Fähigkeit zu einer normalen und konstruktiven Lebensführung nach sich zieht³⁷ bzw. mutmaßlich ziehen wird. Dem ist in Anbetracht des gruppenorientierten

³² Vgl. *L. Berster* (Anm. 28), Art. III, Rn. 62 m. w. N.

³³ JStGH *Blagojević*, TC, 17.1.2005, Para. 645 m. w. N.

³⁴ Die letztere Ausprägung ausdrücklich hinzugefügt von JStGH *Krstić*, TC, 2.8.2001, Para. 511.

³⁵ RStGH *Akayesu*, TC, 2.9.1998, Para. 504.

³⁶ JStGH *Stakić*, TC, 31.7.2003, Para. 516; JStGH *Krstić* (Anm. 34), Para. 513. JStGH *Blagojević* (Anm. 33), Para. 646.

³⁷ JStGH *Krstić* (Anm. 34), Para. 513; JStGH *Blagojević* (Anm. 33), Para. 645; JStGH *Tolimir*, TC, 12.12.2012, Para. 738. Restriktiver: ILC Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, ILC Report 1996, Yearbook of the ILC, 1996, Vol. II, Part Two, 46.

Schutzzwecks des Völkermordtatbestands beizupflichten, da erst von der nachhaltigen Beeinträchtigung der Fähigkeit von Gruppenmitgliedern zu sozialer Interaktion und konstruktiver Lebensführung eine Gefahr für den Gruppenbestand selbst ausgehen dürfte.³⁸ Gemessen an diesen Vorgaben stellt sich vorliegend vor allem die fortdauernde Massentraumatisierung als Verursachung schwerer seelischer Schäden dar, da durch physische und sexuelle Gewaltakte, ständige Todesangst, Deportation und Versklavung, Auseinanderreißen von Familien und das Mitansehenmüssen von Exekutionen und Misshandlungen Angehöriger anhaltende psychische Störungen nachgerade zwangsläufig ausgelöst werden.³⁹

Recht eindeutig ist ferner die Verwirklichung der auch als *slow death measures*⁴⁰ bezeichneten Tatmodalität des Art. II (c) VMK zu bejahen. Diese setzt die Auferlegung von Lebensbedingungen voraus, welche objektiv geeignet⁴¹ sind, die völlige oder teilweise Vernichtung der geschützten Gruppe hervorzurufen. Namentlich die Einkesselung zehntausender Flüchtlinge im kargen *Sindschar*-Gebirge und die Belagerung *Amirli* stellen sich als objektiv taugliche Zerstörungsmaßnahmen dar, wofür bereits die am Wassermangel verstorbenen jesidischen Kinder einen traurigen Beleg liefern.

Darüber hinaus bestehen Anhaltspunkte für die auch als “biologischer Völkermord” bezeichnete Tatmodalität der Auferlegung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderung gem. Art. II (d) VMK. Über die offenbar vielerorts geschehene Separierung von Männern und Frauen⁴² hinaus kämen hierfür auch die Vergewaltigungen und Zwangsverheiratungen von Mädchen und Frauen in Betracht, da durch zwangsweise erzielte Schwangerschaften die Fortpflanzung innerhalb der angegriffenen Gruppe zumindest auf Zeit beeinträchtigt wird,⁴³ die betroffenen Opfer innerhalb der eigenen Gruppe als Sexual- oder Ehepartner unattraktiv bzw. “unberührbar” gemacht wer-

³⁸ L. Berster (Anm. 28), Art. II, Rn. 71.

³⁹ Ähnlich JStGH *Blagojević* (Anm. 33), Para. 647; JStGH *Tolimir* (Anm. 37), Para. 753-759.

⁴⁰ G. Werle/F. Jessberger, *Principles of International Criminal Law*, 3. Aufl. 2014, Rn. 813; H. Satzger, *International and European Criminal Law*, 2012, § 14, Rn. 21.

⁴¹ Zum Eignungserfordernis C. Kreß, *The Crime of Genocide Under International Law*, *IntCrimLRev* 6 (2006), 461, 481; H. Satzger (Anm. 40), § 14, Rn. 21; L. Berster (Anm. 28), Art. II, Rn. 77.

⁴² RStGH *Akayesu* (Anm. 35), Para. 507; RStGH *Kayishema and Ruzindana*, TC, 21.5.1999, Para. 117.

⁴³ A. Takai, *Comment. Rape and Forced Pregnancy as Genocide before the Bangladesh Tribunal*, *Temp. Int'l & Comp. L. J.* 25 (2011), 393 (404); L. Sharlach, *New Political Science* 22 (2000), 89 (93).

den⁴⁴ oder auch in einer Weise seelisch gebrochen werden können, dass sie die psychische Fähigkeit oder Bereitschaft verlieren, künftig noch mit Mitgliedern der eigenen Gruppe Kinder zu zeugen.⁴⁵ Subjektiv setzt Art. II (d) VMK eine auf die Geburtenverhinderung zielende *Absicht* des Täters voraus.⁴⁶ Dass zumindest einzelne Täter in den gegebenen Fällen solche Ziele verfolgten, liegt nahe.

Schließlich ist in Gestalt der Verschleppung und (sexuellen) Versklavung weiblicher Kinder sowie der Zwangsrekrutierung von Jungen ab 15 Jahren auch die letzte Tatvariante des Völkermordes verwirklicht, die Art. II (e) VMK als zwangsweise Überführung von Kindern der angegriffenen Gruppen in eine andere Gruppe umschreibt. Der Begriff des “Kindes” ist dabei entsprechend Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention und dem 5. Verbrechenselement des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu Art. 6 IStGH-Statut als jeder Mensch unter 18 Jahren zu verstehen.⁴⁷ Eine über die Erlangung effektiver Kontrolle über die überführten Kinder hinausgehende kulturelle oder anderweitige Assimilation in der neuen Gruppe ist nicht erforderlich.⁴⁸

3. “Zerstörungsabsicht”

a) Vorsatzgrad

Zu den umstrittensten Fragen des Völkermordes zählen die Anforderungen, die an den auf die Zerstörung der Gruppe gerichteten Vorsatz zu stellen sind. Während die internationale Rechtsprechung wohl einhellig eine Absicht im Sinne *zielgerichteten* Erfolgswillens verlangt,⁴⁹ haben in der Li-

⁴⁴ H. Satzger (Anm. 40), § 14, Rn. 22, (253).

⁴⁵ J. Short, Sexual Violence as Genocide: The Developing Law of the International Criminal Tribunals and the International Criminal Court, Michigan Journal of Race and Law 8 (2008), 503 (511); RStGH *Akayesu* (Anm. 35), Para. 508.

⁴⁶ Während der Wortlaut der authentischen englischen Sprachfassung (“*intended to*”) auch andere Deutungen zulassen mag (vgl. etwa G. Werle/F. Jessberger (Anm. 40), Rn. 837), folgt dies aus dem Wortlaut der übrigen vier authentischen Fassungen (französisch: “*visant à*”; spanisch: “*destinada a*”; russisch: “*рассчитанные на*” = berechnet, um zu; chinesisch: 意图 (“*yìtú*” = Absicht, Intention, Bestreben).

⁴⁷ A. A. W. Schabas, Genocide in International Law, 2. Aufl. 2009, 203.

⁴⁸ Näher L. Berster (Anm. 28), Art. II, Rn. 92.

⁴⁹ Beispielhaft JStGH *Jelisić*, AC, 5.7.2001, Para. 46; JStGH *Krstić*, AC, 19.4.2004, Para. 32; IGH *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia v. Serbia)*, ICJ Reports 2007, 121 f. (Para. 188), verweisend auf JStGH *Kupreskić et al.*, TC, 14.1.2000, Para. 636; IStGH *Al Bashir*, PTC, 4.3.2009, Para. 139, Fn. 154.

teratur differenzierende Auffassungen an Boden gewonnen, die gemeinhin unter dem Oberbegriff *knowledge-based approach*⁵⁰ zusammengefasst werden. Diese knüpfen an den Umstand an, dass isolierte Einzeltäter üblicherweise nicht über die Mittel verfügen, einen substanziellen Teil der geschützten Gruppe zu zerstören, und es hierzu vielmehr eines kollektiven Angriffs, einer ausgedehnten genozidären Kampagne bedarf. Die Schar der an solchen Unternehmen Beteiligten wiederum lasse sich unterteilen in eine typischerweise kleine Anzahl führender Köpfe, Vordenker und Drahtzieher des Vernichtungsplans und eine typischerweise weit größere Zahl an Anhängern, Gefolgsleuten und unteren Chargen, welche den Plan ins Werk setzen. Von diesen Beteiligtegruppen müsse nur die Führungsriege die vollständige oder teilweise Zerstörung der geschützten Gruppe zielgerichtet erstreben, wohingegen beim Heer der "Fußsoldaten"⁵¹ schon das Wissen ausreiche, zu einem genozidären Gesamtgeschehen beizutragen.

Diese Auffassung bringt den entscheidenden Vorteil mit sich, in Gestalt des Wissens um das makrokriminelle Gesamtgeschehen indirekt ein Kontextelement im Völkermordtatbestand zu verankern, welches erst den Bezug der Einzeltat zur Bedrohung von Frieden und Sicherheit als den obersten Werten der Weltgemeinschaft⁵² herstellt und somit die Einordnung des Völkermordes als Völkerrechtsverbrechen rechtfertigt. Gegen sie spricht jedoch, dass zwei der fünf authentischen Sprachfassungen der VMK⁵³ sowie die im IStGH-Statut hinzugetretene arabische Sprachfassung⁵⁴ unzweideutig eine *Absicht* im technischen Sinne verlangen und die übrigen Sprachfassungen ein solches Verständnis jedenfalls nicht ausschließen⁵⁵ – ein Einwand, der sich angesichts der gewohnheitsrechtlich verankerten⁵⁶ und in Art. 22 (2) IStGH-Statut kodifizierten Verbote des *nullum crimen sine lege stricta/certa* nicht leichthin übergehen lässt. Um den Vorteil des *knowledge-*

⁵⁰ Befürwortend, jedoch jeweils mit unterschiedlicher Nuancierung A. Greenawalt, *Rethinking Genocidal Intent: The Case for a Knowledge-Based Interpretation*, Colum. L. Rev. 99 (1999), 2259 (2288 ff.); C. Kreß, in: W. Joecks/K. Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 6/2, 2. Aufl. 2013, § 6 VStGB, Rn. 78, 82 ff.; K. Ambos, *What Does "Intend to Destroy" in Genocide Mean?*, International Review of the Red Cross 91 (2009), 833 (854 ff.); H. Vest, *Humanitätsverbrechen – Herausforderung für das Individualstrafrecht*, ZStW 113 (2001), 457 (480 ff.).

⁵¹ So plastisch K. Ambos (Anm. 50), 833 (846).

⁵² Vgl. Abs. 3 Präambel IStGH-Statut; ferner L. Berster (Anm. 28), Rn. 7.

⁵³ Russisch: "с намерением уничтожить" (= zu dem Zweck/mit dem Ziel zu zerstören); chinesisch: 意图 ("yìtú" = Absicht, Intention, Bestreben).

⁵⁴ Art. 6 IStGH-Statut. Arabisch: قصد ("qaṣada" = abzielen auf; hinarbeiten auf).

⁵⁵ Englisch: "with intent to destroy"; französisch: "dans l'intention de détruire"; spanisch: "con la intención de destruir". Näher zum Konflikt der Sprachfassungen: L. Berster (Anm. 28), Rn. 118-125.

⁵⁶ G. Werle/F. Jessberger (Anm. 40), Rn. 113.

based approach zu nutzen, ohne die Grenze der möglichen Wortbedeutung zu überschreiten, bietet sich daher an, beide Ansätze zu kombinieren und sowohl einen zielgerichteten Zerstörungswillen als auch das Wissen um die Förderung eines genozidären Gesamtgeschehens zu verlangen.⁵⁷

Letztlich können die Anforderungen an den Vorsatzgrad hier jedoch offen bleiben, da die meisten IS-Angehörigen unabhängig von ihrer Hierarchieebene die Vorgaben aller drei genannten Auffassungen erfüllt haben dürften. Anders als in den meisten historischen Völkermordszenarien, in denen eine Führungselite sich zur Durchsetzung ihres genozidären Plans eines präexistenten Machtapparats bedient, dessen Bedienstete die befohlenen Vernichtungsaktionen zwar beflissen vollziehen, ihre zerstörerische Zielsetzung jedoch nicht (nachweislich) teilen, bildet die "gottgefällige" Zerstörung fremder Religionsgemeinschaften einen originären Existenzzweck des IS und ein zentrales Anliegen seiner Rekruten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass zumindest jene Täter, die IS-intern mit dem Vollzug der genozidären Aktionen betraut werden, über das erforderliche Wissen hinaus auch die Absicht verfolgen, geschützte Gruppen zu zerstören.

b) Physische oder soziale Zerstörung

Eine weitere Kontroverse kreist um die Frage, ob sich der Schutz des Völkermordtatbestands auf den *physischen* und *biologischen* Fortbestand von Gruppen beschränkt,⁵⁸ oder ob er sich auch auf ihre *soziale* Existenz erstreckt⁵⁹ mit der Folge, dass eine auf die soziale Zerstörung der Gruppe gerichtete Absicht ausreicht. Nach hier vertretener Ansicht sprechen die besseren Argumente für die letztere Auffassung.⁶⁰ So kann die restriktive Sichtweise bereits die selbständige Tatmodalität der Verursachung schwerer seelischer Schäden aus Art. II (b) VMK nicht erklären, da in diesem Fall die physische Integrität der Gruppenmitglieder und somit der Gruppe selbst

⁵⁷ Vgl. näher zur Begründung dieser Lösung unter Abwägung weiterer Argumente: L. Berster (Anm. 28), Rn. 104-131.

⁵⁸ Nach der international herrschenden Meinung – z. B. JStGH *Tolimir* (Anm. 37), Para. 741; IGH *Bosnia v. Serbia* (Anm. 49), 122, 179 (Para. 190, 328); C. Kreß (Anm. 50), Rn. 72; W. Schabas (Anm. 47), 271 f.; F. Jessberger, The Definition and the Elements of the Crime of Genocide, in: P. Gaeta, The UN Genocide Convention – A Commentary, 2009, 107 f.

⁵⁹ BGHSt 45, 64 (80); BVerfG NJW 54 (2001), 1848 (1850); G. Werle/F. Jessberger (Anm. 40), Rn. 785 f.; C. Safferling, Wider die Feinde der Humanität, JuS 41 (2001), 735 (738).

⁶⁰ Zur Argumentation der Gegenseite vergleiche JStGH *Krstić* (Anm. 34), Para. 580; C. Kreß (Anm. 50), Rn. 72.

unangetastet bleibt und etwaige Beeinträchtigungen der biologischen Fortpflanzungsfähigkeit der Gruppe durch psychische Schäden ihrer Mitglieder bereits vollständig von Art. II (d) VMK erfasst werden.⁶¹ Zudem legt das spezielle Absichtselement des Art. II (b) VMK, wonach die der Gruppe auferlegten Lebensbedingungen gerade auf ihre *physische* Zerstörung abzielen müssen (“calculated to bring about [the group’s] *physical* destruction”) nahe, dass die im *chapeau* der Norm geforderte, mit keinem qualifizierenden Zusatz versehene Zerstörungsabsicht alle Zerstörungsformen von Gruppen erfassen soll, die sich durch die enumerierten Tathandlungen erzielen lassen.⁶² Vor allem aber dürfte nur ein weites Verständnis des Zerstörungsbegriffs dem Anliegen der Konvention entsprechen, die von nationalen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Gruppen repräsentierte kulturelle, spirituelle und genetische Mannigfaltigkeit der Menschheit zu schützen,⁶³ die durch Vernichtung der ethnischen oder religiösen Gruppenidentität im Wege der Zwangsakkulturation nicht weniger beeinträchtigt wird als durch die physische Vernichtung geschützter Gruppen.⁶⁴ Letztlich dürfte jedoch auch diese Frage hier offen bleiben können, weil die Tatumstände im Falle des IS allzu deutlich auf die Absicht physischer Zerstörung (im Falle von Tötungen und Belagerungen) oder biologischer Zerstörung (im Falle der Vergewaltigung, Zwangsverheiratung und Versklavung von Frauen) hindeuten.

Zweifel könnten allenfalls mit Blick auf jene Geschehnisse bestehen, in denen IS-Mitglieder ihre Opfer vor die Wahl stellten, zu konvertieren oder Leiden und Tod zu erdulden. Dieses Verhalten lässt darauf schließen, dass die Beteiligten zwar die Vernichtung des *sozialen* Bestands der Gruppe als Religionsverband unbedingt erstreben, die *physische* Zerstörung – ein Spezialfall sozialer Vernichtung – jedoch unter die Potestativbedingung mangelnder Konversionswilligkeit stellen. Da jedoch auch in solchen Fällen nur die physische Gruppenzerstörung selbst, nicht jedoch der auf sie gerichtete Handlungswille von der Verweigerung der Konversion abhängig gemacht wird, lässt sich auch hier eine bereits *unbedingte* Absicht zur physischen Zerstörung feststellen.⁶⁵

⁶¹ L. Berster (Anm. 28), Rn. 2.

⁶² Ähnlich H.-H. Jescheck, Die internationale Genocidium-Konvention vom 9. Dezember 1948 und die Lehre vom Völkerstrafrecht, ZStW 66 (1954), 193 (213); a. A. C. Kreß (Anm. 41), 461 (486 f.).

⁶³ Vgl. hierzu m. w. N. L. Berster (Anm. 28), Rn. 7 f.

⁶⁴ L. Berster (Anm. 28), Rn. 2; vgl. auch C. Kreß (Anm. 41), 461 (486).

⁶⁵ Vgl. zur Abgrenzung zwischen “bedingtem Handlungswillen” und bedingter Tatausführung im deutschen Strafrecht BGHSt 21, 14 (18); H.-H. Jescheck/T. Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, 303 f.

c) Teilweise Zerstörung

Die VMK wäre ein stumpfes Schwert, wenn sie die Absicht des Täters zur "vollständigen Vernichtung einer Gruppe auf allen Erdteilen"⁶⁶ verlangte. Sie lässt daher bereits eine auf die Zerstörung eines *Teils* der Gruppe gerichtete Absicht genügen. Die Judikatur hat dieses Merkmal dahingehend präzisiert, dass sich die Zerstörungsabsicht auf einen *substanziellen* Teil der Gesamtgruppe beziehen müsse.⁶⁷ In Anbetracht des gruppenorientierten Schutzzwecks der Konvention wird man eine solche Substantialität der Teilgruppe im Allgemeinen erst dann annehmen dürfen, wenn im Falle ihrer Zerstörung eine erhebliche Schwächung oder konkrete Bestandsgefährdung der Gesamtgruppe zu befürchten steht.⁶⁸ Dies lässt sich anhand verschiedener Kriterien bemessen. Primär ist die Größe des angegriffenen Bevölkerungsteils im Verhältnis zur Gesamtgruppe in Betracht zu ziehen.⁶⁹ Qualitativ ist zudem zu berücksichtigen, ob die Mitglieder der Teilgruppe aufgrund spezieller Eigenschaften oder Fertigkeiten eine für das physische oder soziale Überleben der Gruppe wichtige Rolle spielen.⁷⁰ Und schließlich dürfen auch äußere Umstände herangezogen werden, wie etwa die strategische Bedeutung eines bestimmten Siedlungsgebietes⁷¹ oder die konkrete Gefahr, dass die Vernichtung des betroffenen Gruppenteils einen Dambruch zum Angriff auf den Rest der Gruppe nach sich ziehen werde.⁷² Mit Blick auf den wichtigen numerischen Gesichtspunkt fehlen aufgrund der schwierigen Nachrichtenlage derzeit belastbare Zahlenangaben bezüglich der betroffenen Teilgruppen der *aramäischen Christen*, *Mandäer* und *turkemenischen*

⁶⁶ ILC Draft 1996 (Anm. 37), Article 17, Para. 8.

⁶⁷ JStGH *Krstić* (Anm. 49), Para. 12; IGH *Bosnia v. Serbia* (Anm. 49), 126, (Para. 198); IStGH *Al-Bashir* (Anm. 49), Para. 146.

⁶⁸ *L. Berster* (Anm. 28), Rn. 132 unter Verweis auf *R. Lemkin*, Letter to the U.S. Senate's Foreign Relations Committee (1950), Executive Sessions of the Senate Foreign Relations Committee, Historical Series 781-805, 1976, 370.

⁶⁹ JStGH *Krstić* (Anm. 49), Para. 12, 14. Festlegungen auf Prozentangaben hat sich Völkerrechtspraxis bislang enthalten. Der Judikatur zum Massaker von *Srebrenica* im Jahre 1995 lässt sich jedoch jedenfalls entnehmen, dass die prozentualen Anforderungen nicht allzu hoch anzulegen sein dürften. In diesem Fall haben sowohl JStGH *Krstić* (Anm. 34), Para. 599; JStGH *Blagojević* (Anm. 33), Para. 671-677 als auch IGH *Bosnia v. Serbia* (Anm. 49), 166 (Para. 297) – wenngleich in einer Gesamtabwägung mit weiteren Kriterien – das Vorliegen eines Völkermordes bejaht, obwohl die angegriffene Teilgruppe (die ca. 40.000 Personen zählende moslemische Bevölkerung Srebrenicas) nur knapp 3 % der Gesamtgruppe der moslemischen Bosnier verkörperte (vgl. JStGH *Krstić* [Anm. 49], Para. 15, Fn. 25-27).

⁷⁰ Ähnlich JStGH *Krstić* (Anm. 49), Para. 12.

⁷¹ JStGH *Krstić* (Anm. 49), Para. 15 (verweisend auf *Krstić* [Anm. 34], Para. 12, 17); JStGH *Tolimir* (Anm. 37), Para. 749, 774.

⁷² JStGH *Krstić* (Anm. 49), Para. 16 (vgl. zur Auslegung dieser nicht ganz eindeutigen Passage: *L. Berster* [Anm. 28], Rn. 138); JStGH *Tolimir* (Anm. 37), Para. 749, 774, 777-782.

Schüten, so dass die Frage der Substantialität insoweit noch offen bleiben muss. Angemerkt sei jedoch, dass in die Beurteilung einbezogen werden sollte, ob die angegriffenen Personen die letzte im traditionellen Siedlungsraum verbliebene Teilgruppe einer im Übrigen bereits in der Diaspora lebenden Religionsgemeinschaft bilden, da der endgültige Verlust des Stammlands und seiner heiligen Stätten nicht selten einen Verlust der geistigen Heimat bedingen wird. Dies könnte namentlich in Bezug auf die *den ostsyrischen Ritus pflegenden Christen* zur Annahme eines Völkermordes führen, selbst wenn die angegriffene Teilgruppe sich als verhältnismäßig klein erweisen sollte.

Klarer liegt der Fall bezüglich der *Jesiden*. Einer Verlautbarung der Stellvertretenden Hochkommissarin für Menschenrechte *Flavia Pansieri* vom 1.9.2014 zufolge flohen allein an einem Tag etwa 170.000⁷³ in der *Niniveh-Ebene* ansässige *Jesiden* in die Kurdenregion, was mit rund 21 % der Gesamtgruppe⁷⁴ wohl schon für sich genommen einem substanziellen Anteil entspräche. Noch eindeutiger stellt sich die Situation im Hinblick auf die quasi-endemische Gruppe der *Schabak* dar, die aufgrund ihres umgrenzten Siedlungsraums östlich von *Mosul* nahezu in ihrer Gesamtheit von der Zerstörungsabsicht der IS-Kämpfer erfasst worden sein dürfte.

4. Genozidäres Motiv

Die während der Beratungen der VMK offen gebliebene Frage, ob die Motive des Täters zum Merkmal des Völkermordtatbestands erhoben werden sollten,⁷⁵ wird heute ganz überwiegend bejaht. Umstritten ist jedoch der genaue Standort des Motivelements innerhalb des Tatbestandsgefüges. Zumeist wird verlangt, dass die jeweiligen Tathandlungen der in Art. II (a)-(e) VMK geregelten *Einzelatbestände* gerade wegen der Zugehörigkeit der Opfer zu der geschützten Gruppe verwirklicht werden, deren Zerstörung der Täter erstrebt.⁷⁶ Vorzugswürdig erscheint jedoch eine Lesart, nach der nicht die Einzelat, sondern die vom Täter gefasste *Zerstörungsabsicht* auf Umständen beruht, die in der nationalen, ethnischen, rassischen oder religi-

⁷³ *F. Pansieri* (Anm. 2) spricht von "some 180.000" Flüchtlingen, bezieht hierbei jedoch noch aus *Mosul* geflohene christliche Familien mit ein, deren ungefähre Personenzahl an anderer Stelle des Berichts mit 8.000 angegeben wird.

⁷⁴ Vgl. oben Anm. 7.

⁷⁵ Vgl. zum Entstehungsprozess *L. Berster* (Anm. 28), Rn. 26-28, 139.

⁷⁶ JStGH *Blagojević* (Anm. 33), Para. 669; IGH *Bosnia v. Serbia* (Anm. 49), 121 (Para. 187); RStGH *Niyitegeka*, AC, 9.7.2004, Para. 53; RStGH *Ntakirutimana*, AC, 13.12.2004, Para. 304, 363; *C. Kreß* (Anm. 50), Rn. 90.

ösen Eigenart der Gruppe begründet liegen.⁷⁷ Dieser Ansatz entlastet das Gericht von der Widerlegung der (Schutz)behauptung des Täters, seine gegen die Opfer gehegten nationalen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Ressentiments seien in der konkreten Tatsituation von anderen Beweggründen (Gruppendruck, Habgier, Bluttausch, sexuellen Motiven etc.) überlagert oder verdrängt worden. Zugleich ermöglicht er, die von der Gegenauffassung faktisch ignorierte⁷⁸ Formulierung “as such” am Ende des *chapeau* von Art. II VMK mit Leben zu füllen. Dieses Merkmal bildet die historische Kompromissformel für die Verankerung eines Motivmerkmals im Völkermordtatbestand und nimmt klar die Vernichtungsabsicht, nicht aber die jeweilige Einzeltat in Bezug. Auch dieser Streit bedarf jedoch mit Blick auf die vorliegenden Tatkomplexe keiner Entscheidung, da es angesichts des extremen religiösen Eifers der beteiligten IS-Angehörigen nahe liegt, dass die Ablehnung aller abweichenden Konfessionen nicht nur für die Vernichtungsabsicht gegenüber den angegriffenen Teilgruppen, sondern auch für die konkreten Tathandlungen den dominierenden Beweggrund bildete.

5. Ergebnis

Festzuhalten ist damit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand jedenfalls die an *Jesiden* und *Schabak* begangenen Verbrechen des IS als Völkermord zu qualifizieren sind. Dabei verdient auch der Umstand Beachtung, dass sich das Geschehen im Nordirak jenseits der großen juristischen Streitfragen des Völkermordtatbestands bewegt und sich insoweit als geradezu archetypisches Völkermordszenario darstellt.

IV. Die völkerrechtlichen Konsequenzen

Dieser Befund stützt nicht nur die politischen Reaktionen vieler Staaten, die etwa Waffenlieferungen veranlasst oder Luftschläge durchgeführt haben. Er ruft auch und vor allem das Völkerrecht auf den Plan. Vor diesem Hintergrund präsentiert sich die bereits 1948 verabschiedete VMK in einem aktuelleren Licht denn je. Namentlich die Pflichten zur Verhinderung und zur Bestrafung genozidärer Handlungen binden alle 146 Mitgliedstaaten⁷⁹ der Konvention und haben somit einen nahezu weltumspannenden Adressaten-

⁷⁷ Zur Begründung s. *L. Berster* (Anm. 28), Rn. 139-148.

⁷⁸ Vgl. m. w. N. *L. Berster* (Anm. 28), Rn. 139.

⁷⁹ Aktueller Stand abrufbar unter <<https://treaties.un.org>>.

kreis.⁸⁰ Genauer zu bestimmen sind indes die exakten Inhalte dieser universellen Pflichten sowie deren Anwendung auf die Geschehnisse rund um den IS. Exemplarisch sollen dazu die entsprechenden Handlungspflichten der Bundesrepublik Deutschland als Konventionsstaat⁸¹ näher dargestellt werden.

1. Verhinderungspflicht, Art. I VMK

Art. I VMK lautet:

“The Contracting Parties confirm that genocide, whether committed in time of peace or in time of war, is a crime under international law which they undertake to prevent and to punish.”

Daraus ergibt sich eine Pflicht für alle Mitgliedstaaten, ihr Möglichstes zur Verhinderung eines Völkermordes beizutragen.⁸² Eine weitere Ausgestaltung findet sich in der VMK (oder anderen vertragsrechtlichen Quellen) allerdings nicht. Sie ist daher durch Auslegung unter Berücksichtigung der bisherigen einschlägigen Staatenpraxis zu ermitteln.

a) Reichweite der allgemeinen Verhinderungspflicht

Die allgemeine Pflicht zur Verhinderung eines Völkermordes ist an alle Konventionsstaaten gerichtet und unter der Prämisse einer effektiven Umsetzung der VMK auszulegen.⁸³ Sie existiert – wie der Wortlaut “to prevent and to punish” signalisiert – emanzipiert von ihrem repressiven Äquivalent, der Bestrafungspflicht.⁸⁴ Sie wird auch nicht überlagert vom Initiativrecht eines jeden Mitgliedstaates, sich gemäß Art. VIII VMK mit potenziellen

⁸⁰ Unabhängig vom Konventionstext ist zudem anerkannt, dass das Verbot des Völkermordes sowie die einzelstaatliche Pflicht zur Bestrafung entsprechender Handlungen auch völkergewohnheitsrechtlich gelten, vgl. etwa *B. Schiffbauer*, in: C. J. Tams/L. Berster/B. Schiffbauer (Anm. 28), Art. V, Rn. 54. Dagegen ist umstritten, ob eine Pflicht zur Völkermordprävention nun ebenfalls zum Völkergewohnheitsrecht zählt, vgl. etwa *W. Schabas*, *Genocide*, in: MPEPIL, Rn. 39.

⁸¹ BGBl. II 1954, 729.

⁸² *O. Ben-Naftali*, *The Obligation to Prevent and to Punish Genocide*, in: P. Gaeta (Anm. 58), 33 ff.; C. J. Tams, in: C. J. Tams/L. Berster/B. Schiffbauer (Anm. 28), Art. I, Rn. 31 ff.

⁸³ Auf das Primat der teleologischen Auslegung der VMK legte sich bereits 1951 der IGH in seinem Gutachten *Reservations to the Convention on Genocide*, ICJ Reports 1951, 15, fest; dazu auch *O. Ben-Naftali* (Anm. 82), 41.

⁸⁴ *C. J. Tams* (Anm. 82), Art. I, Rn. 31.

Völkermordsituationen an die Vereinten Nationen zu wenden,⁸⁵ Art. VIII zeigt vielmehr nur eine Reaktionsmöglichkeit innerhalb der allgemeinen Verhinderungspflicht auf.⁸⁶ Dass sich die UN-Generalversammlung und der Sicherheitsrat mit dem Geschehen im Nordirak befasst haben,⁸⁷ ändert nichts an der einzelstaatlichen Verhinderungspflicht.

Die Verhinderungspflicht zielt auf den Tatbestand des Völkermordes gemäß Art. II VMK ab; der *Erfolgseintritt* des Verbrechens soll verhindert werden. Die in Art. III (b)-(d) VMK aufgeführten Beteiligungsformen⁸⁸ sind hingegen nicht umfasst, weil dies den Wortlaut von Art. I VMK überdehnen würde.⁸⁹ Zudem könnte das Konventionsziel der Erfolgsverhinderung nicht besser durch eine Vereinzelung der Verhinderungspflicht auf verschiedene strafrechtliche Beteiligungsformen erreicht werden; vielmehr würden auf diese Weise nur die verschiedenen Stoßrichtungen von Prävention und Repression vermengt. In der Praxis hat sich auch nie ein Staat darauf berufen, explizit zur Verhinderung einer genozidären Beteiligungsform hingewirkt zu haben. Die Konventionsstaaten müssen also zur Erfolgsverhinderung der IS-Gräueltaten im Nordirak beitragen.

Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Völkermord durch den IS nicht auf dem Territorium der nun eingreifenden Staaten stattfindet. Denn der örtliche Geltungsbereich der Verhinderungspflicht ist global.⁹⁰ Eine örtliche Einschränkung ist dem Wortlaut von Art. I VMK nicht zu entnehmen, während die VMK an anderer Stelle durchaus territoriale Spezifizierungen kennt und benennt.⁹¹ Überdies zeigt die Praxis mit anderen völkerrechtlichen Verträgen, dass eine territoriale Limitierung völkervertraglicher Pflichten nicht (mehr) dem Regelfall entspricht.⁹² Schließlich wäre eine Beschränkung der Verhinderungspflicht auf das jeweils eigene Territorium in Ansehung von Völkerstraftaten, die häufig nur mit staatlicher Beteiligung oder

⁸⁵ S. dazu *B. Schiffbauer* (Anm. 80), Art. VIII, *passim*.

⁸⁶ *C. J. Tams* (Anm. 82), Art. I, Rn. 32.

⁸⁷ Insoweit dürfte UNSC S/RES/2178 (2014), 4 f. (insb. Paras. 5 und 8), als auch die VMK flankierende Regelung verstanden werden.

⁸⁸ Dazu umfassend *L. Berster* (Anm. 28), Art. III, *passim*.

⁸⁹ *C. J. Tams* (Anm. 82), Art. I, Rn. 42.

⁹⁰ So auch der IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Preliminary Objections*, ICJ Reports 1996, 595, 615 f. (Para. 31); s. ferner *C. J. Tams* (Anm. 82), Art. I, Rn. 35 ff.

⁹¹ So stellt der Wortlaut von Art. VI im Rahmen der Strafverfolgungspflicht auf das Territorialitätsprinzip ab.

⁹² So werden etwa korrespondierende globale Pflichten aus der Interamerikanischen Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen oder auch dem gemeinsamen Art. 1 der vier Genfer Konventionen entnommen, s. ferner *C. J. Tams* (Anm. 82), Art. I, Rn. 37, m. w. N.

Billigung verübt werden können, ineffektiv und damit einer teleologischen Auslegung nicht zugänglich.⁹³

b) Inhalt der Pflicht: Der notwendige Beitrag auch der Bundesrepublik

So groß die Reichweite der grundsätzlichen Verhinderungspflicht auch ist, so unklar ist doch deren eigentlicher Inhalt.⁹⁴ Es dürfte einleuchten, dass auch im Hinblick auf die Taten des IS die Verhinderungspflicht nicht für jeden Konventionsstaat identisch ausgestaltet sein kann. Man kann etwa von San Marino nicht erwarten, einen gleichen Beitrag wie die Bundesrepublik Deutschland zur Verhinderung des Völkermordes im Nordirak zu leisten, obwohl beide Staaten der VMK beigetreten sind. Dieses eingängige Beispiel zeigt, dass die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten oft in Relation zur Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Staates zu stellen ist. Das Prinzip der *differentiated responsibility* gilt anerkanntermaßen auch in Ansehung der VMK.⁹⁵ Der IGH hat dies 2007 in seinem zweiten Urteil zum Bosnischen Völkermordfall bekräftigt und die Verhinderungspflicht als Handlungspflicht qualifiziert:

“[I]t is clear that the obligation in question is one of conduct and not one of result, in the sense that a State cannot be under an obligation to succeed, whatever the circumstances, in preventing the commission of genocide: the obligation of States parties is rather to employ all means reasonably available to them, so as to prevent genocide so far as possible.”⁹⁶

Zugleich ist jeder Staat aber verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu veranlassen, um den Erfolgseintritt eines Völkermordes zu verhindern:

“[R]esponsibility is however incurred if the State manifestly failed to take all measures to prevent genocide which were within its power, and which might have contributed to preventing the genocide. In this area the notion of ‘due diligence’, which calls for an assessment in concreto, is of critical importance.”⁹⁷

⁹³ C. J. Tams (Anm. 82), Art. I, Rn. 38.

⁹⁴ Dazu M. Milanović, State Responsibility for Genocide: A Follow-Up, EJIL 18 (2007), 669 (684 ff.)

⁹⁵ M. Milanović (Anm. 94), 669 (684 ff.), 686; B. Simma, Genocide and the International Court of Justice, in: C. Safferling/E. Conze, The Genocide Convention Sixty Years After Its Adoption, 2010, 259 (262).

⁹⁶ IGH *Bosnia v. Serbia* (Anm. 49), 43, 221 (Para. 430); dazu etwa A. Gattini, Breach of the Obligation to Prevent and Reparation Thereof in the ICJ’s Genocide Judgment, EJIL 18 (2007), 695; M. Milanović (Anm. 94), 669 (684 ff.).

⁹⁷ IGH *Bosnia v. Serbia* (Anm. 49), 43, 221 (Para. 430).

Der Inhalt der Verhinderungspflicht ist demnach abhängig vom Einzelfall, erstreckt sich jedoch nicht auf die Option, überhaupt keine Maßnahmen zu ergreifen. Passivität duldet die VMK nicht.⁹⁸ Jeder Konventionsstaat muss etwas unternehmen, jedoch in Abhängigkeit von seiner Leistungsfähigkeit, seiner politischen Einflussnahmemöglichkeit im konkreten Fall, seiner Nähe zum Geschehen – und natürlich im Rahmen des geltenden Völkerrechts.⁹⁹

Gerade das Völkerrecht darf nicht ausgehebelt werden: Die Verhinderungspflicht darf nicht als Ermächtigung betrachtet (oder missbraucht) werden, um etwa einen Verstoß gegen das Gewaltverbot zu rechtfertigen.¹⁰⁰ Die VMK liefert, anders als das Selbstverteidigungsrecht oder die Mandatierung durch den UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen (SVN), grundsätzlich¹⁰¹ keine Ermächtigung für einen robusten Militäreinsatz. Ist hingegen ein gewaltsames Handeln völkerrechtlich gerechtfertigt – also jedenfalls¹⁰² im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts, auf Grundlage eines Mandats des UN-Sicherheitsrats oder aber nach Einwilligung des betroffenen Staates –, kann die Pflicht zur Vermeidung eines Völkermordes umgekehrt die Beteiligung der Mitgliedstaaten an entsprechenden gewaltsamen Maßnahmen erfordern.

Übertragen auf die Taten des IS bedeutet dies, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Entschließungsermessen hat, ob sie Maßnahmen zum Schutz der im Nordirak bedrohten Gruppen ergreift. Wann immer genozidäre Aktivitäten wie hier im Raum stehen, ist sie wie jeder andere Konventionsstaat direkt aus der VMK selbst dazu verpflichtet, “all means reasonably available”¹⁰³ zu ergreifen. Dies gilt umso mehr angesichts des Hilfersuchens der irakischen Regierung. Allerdings hat die Bundesrepublik jenseits von Passivität einerseits und völkerrechtswidriger Handlungen andererseits ein Auswahlermessen, wie sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verhinderung eines Völkermordes vernünftigerweise und zugleich effektiv agieren mag.

⁹⁸ C. J. Tams (Anm. 82), Art. I, Rn. 49.

⁹⁹ S. ferner C. J. Tams (Anm. 82), Art. I, Rn. 46.

¹⁰⁰ C. J. Tams (Anm. 82), Art. I, Rn. 45.

¹⁰¹ Sie könnte jedoch womöglich als Stütze einer Humanitären Intervention herangezogen werden, vgl. u. Anm. 107.

¹⁰² Zu denken wäre auch an weitergehende Konzepte wie die Humanitäre Intervention oder die Doktrin der “Responsibility to Protect”, vgl. etwa A. Gattini (Anm. 96), 701, sowie allgemein G. P. Fletcher/J. D. Ohlin, *Defending Humanity*, 2008, *passim*. Deren völkerrechtlicher Status kann im Rahmen dieses Beitrags jedoch nicht diskutiert werden.

¹⁰³ S. Anm. 96.

c) Maßnahmen in concreto

Über die Leistung humanitärer Hilfe hinaus liefert die Bundesrepublik derzeit Waffen und sonstige Militärausrüstung an die kurdischen Kämpfer im Nordirak und bildet kurdische Offiziere in Deutschland an der Panzerabwehrwaffe MILAN aus.¹⁰⁴ Derartige militärische Hilfe ist grundsätzlich geeignet, den genozidären Aktivitäten des IS Einhalt zu gebieten. Die von dieser Ausrüstung vorwiegend begünstigten *Peschmerga* haben bereits unter Beweis gestellt, dass sie willens sind, sämtliche von den Milizen des IS bedrohten Bevölkerungsgruppen zu verteidigen.¹⁰⁵ Ihre Durchschlagskraft dürfte mit Hilfe modernerer Waffensysteme deutlich verbessert werden mit der Folge, dass die IS-Kämpfer zurückgedrängt werden könnten. Angesichts der grundsätzlichen Eignung von Waffenlieferungen an kampfbereite Einheiten vor Ort zur Völkermordverhinderung handelt die Bundesrepublik Deutschland konventionsgemäß. Die bisher ergriffenen Maßnahmen geschehen zudem mit Billigung und in Abstimmung mit der Regierung des Irak,¹⁰⁶ sodass sich die Frage nach einer gesonderten völkerrechtlichen Rechtfertigung nicht stellt.¹⁰⁷

Ein geringerer Beitrag der Bundesrepublik – etwa eine bloße verbale politische Unterstützung der gegen den IS gerichteten Luftschläge oder die Beschränkung auf Lebensmittellieferungen an Flüchtlinge – wäre angesichts ihres weltpolitischen und wirtschaftlichen Potentials in diesem Fall kaum von Bedeutung und führte daher mangels Effektivität trotz Leistungsfähigkeit zu einem Verstoß gegen die VMK. Allerdings sind Waffenlieferungen nicht alternativlos. Andere “means reasonably available” zur Völkermordverhinderung stehen im Auswahlermessens der Bundesrepublik. Angesichts des international weitgehend kooperativen Vorgehens gegen den IS wäre es beispielsweise denkbar und konventionsgemäß, statt Waffen an die *Peschmerga* wirksames militärisches Material an die im Nordirak eingreifende

¹⁰⁴ Näher oben II.; vgl. ferner die Regierungserklärung von Bundeskanzlerin A. Merkel vor dem Bundestag vom 1.9.2014, abrufbar unter <<http://www.bundestkanzlerin.de>>.

¹⁰⁵ Regierungserklärung (Anm. 104).

¹⁰⁶ So die Erklärung des Sprechers des Auswärtigen Amtes vom 12.9.2014, <<http://www.auswaertiges-amt.de>>, s. auch Anm. 16, 17, 21, 23.

¹⁰⁷ Anders mag dies zu beurteilen sein, wenn es um Aktivitäten auf syrischem Staatsgebiet geht, das teilweise auch vom IS kontrolliert wird, zugleich aber eine Kooperation mit der Regierung Syriens nicht stattfindet. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die sich zwangsläufig ergebende völkerrechtliche Pflichtenkollision zwischen Völkermordverhinderung und Gewalt- bzw. Interventionsverbot zu analysieren. Womöglich aber könnte ein unkonsentiertes Eingreifen (auch unter der Prämisse der VMK) in Syrien zur Verhinderung eines Völkermordes einen gewichtigen Beitrag zur Staatenpraxis hin zur Anerkennung der Humanitären Intervention unter gewissen Voraussetzungen leisten; s. ferner Anm. 102.

Staatenkoalition¹⁰⁸ zu liefern. Solange die gewählten Maßnahmen der Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik entsprechen und Effektivität versprechen, sind sie als konventionsgemäß zu akzeptieren. Auf dem Boden der schriftlichen Einwilligungserklärungen Bagdads¹⁰⁹ vom 25.6. und 20.9.2014¹¹⁰ sowie der gemeinsamen Beschlüsse der Pariser Konferenz vom 15.9.2014¹¹¹ wäre sogar ein direktes militärisches Eingreifen in Form von Luftschlägen bis hin zum Einsatz von Bodentruppen völkerrechtlich statthaft.¹¹² Zwingend erforderlich ist dies jedoch nach gegenwärtiger Lageeinschätzung nicht, weil nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann, ob die Entsendung ortsunkundiger Soldaten in das nordirakische Gebirge effektiver wäre als die Versorgung erfahrener örtlicher Kämpfer wie die *Peschmerga*. Ob die Bundesrepublik ihre Verhinderungspflicht nun durch Waffenlieferungen oder aber durch einen Kampfeinsatz der Bundeswehr selbst erfüllt, liegt vielmehr im Rahmen ihres völkerrechtlich zugestandenem Ermessens unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit sowie der Effektivität der Mittel.¹¹³

2. Bestrafungspflicht, Art. IV-VII VMK

Die repressive Seite der sich aus der VMK ergebenden Pflichten ist es, Täter und Beteiligte eines Völkermordes i. S. v. Art. II und III zu bestrafen. Anders als die Verhinderungspflicht ist die Bestrafungspflicht in der VMK näher ausgestaltet; allerdings diffundieren ihre Elemente zwischen den Art. IV bis VII,¹¹⁴ was ihren Inhalt und Umfang auf den ersten Blick vollständig nur schwer erschließen lässt.

¹⁰⁸ Aktuell zu der US-geführten Intervention <<http://www.defense.gov>>.

¹⁰⁹ Entscheidend für die Intervention auf Einladung ist die Einwilligung der legitimen und Staatsgewalt ausübenden Zentralregierung, nicht etwa der ihr untergeordneten Regionalregierung in *Arbil*, vgl. etwa *G. Nolte*, Intervention by Invitation, in: MPEPIL, Rn. 17 f.

¹¹⁰ Anm. 16 und 17.

¹¹¹ Anm. 20.

¹¹² S. zu denkbaren Maßnahmen im allgemeinen beispielhaft *C. J. Tams* (Anm. 82), Art. I, Rn. 48.

¹¹³ In diesem Rahmen spielen dann auch binnenrechtliche Erwägungen eine Rolle, wie etwa das Zustimmungserfordernis des Deutschen Bundestages vor Entsendung von Bundeswehrsoldaten ins Ausland gem. § 1 Abs. 2 ParlBetG.

¹¹⁴ *C. J. Tams* (Anm. 82), Art. I, Rn. 24.

a) Inhalt und Umfang der allgemeinen Bestrafungspflicht

Die Gesamtschau von Art. IV-VII VMK ergibt zunächst die weit zu verstehende Pflicht eines jeden Mitgliedstaates, die Bestrafung jedes *Génocidaire* sicherzustellen.¹¹⁵ Dies beschränkt sich nicht auf den Strafvollzug, sondern umfasst vielmehr effektive Beiträge dahingehend, dass Beschuldigte ein (faïres) Gerichtsverfahren durchlaufen, das (im Falle eines Schuldspruchs) am Ende zur Bestrafung führt. Dabei wird implizit das – nunmehr auch durch Staatenpraxis gefestigte – Weltrechtspflegeprinzip für Völkermord anerkannt, wohingegen eine unbedingte Verpflichtung zur Durchführung eines Strafprozesses nur für tatsächlich territorial betroffene Staaten besteht, solange und soweit eine entsprechende Gerichtsbarkeit nicht auf einen anerkannten internationalen Spruchkörper (wie etwa den IStGH) übergegangen ist.¹¹⁶ Die VMK postuliert also – unausgesprochen – das Prinzip *aut dedere aut iudicare*.¹¹⁷ Ferner trägt die VMK dazu bei, dass des Völkermordes Verdächtigen keine Immunität zu gewähren ist.¹¹⁸

Dies alles ergibt sich aus den unpersönlichen und zugleich absoluten passivischen Wortlauten von Art. IV VMK einerseits (“persons committing genocide [...] shall be punished”)¹¹⁹ und Art. VI VMK andererseits (“persons charged with genocide [...] shall be tried”)¹²⁰ sowie der staatlichen Verpflichtung zur Verhängung effektiver Strafen (“provide effective penalties for persons guilty of genocide”, Art. V VMK)¹²¹ wie auch der Pflicht zur Disqualifizierung des Völkermordes als politisches Verbrechen und der damit verbundenen Beseitigung von Auslieferungshindernissen (Art. VII VMK)¹²². Diese umständliche Aneinanderreihung materiell-strafrechtlicher und strafprozessualer Teilpflichten ebnet in ihrer Gesamtschau den Weg des Völkermordverdächtigen von seiner Habhaftwerdung bis hin zu seiner Be-

¹¹⁵ B. Schiffbauer (Anm. 80), Art. IV, Rn. 28 ff.

¹¹⁶ B. Schiffbauer (Anm. 80), Art. VI, Rn. 26 ff., 58; V. Thalmann, National Criminal Jurisdiction over Genocide, in: P. Gaeta (Anm. 58), 231 (241 ff.); S. Zappalà, International Criminal Jurisdiction over Genocide in: P. Gaeta (Anm. 58), 259 ff.

¹¹⁷ B. Schiffbauer (Anm. 80), Art. IV, Rn. 53 ff.; wohl unter Berücksichtigung des Völkergewohnheitsrechts zustimmend R. Roth, The Extradition of Génocidaires, in: P. Gaeta (Anm. 58), 278 (304 ff.).

¹¹⁸ Auch wenn die Regelungen der Konvention dazu rudimentär sind, ergibt sich das Verbot der Immunität für Völkermörder aus der fortschreitenden Entwicklung des internationalen Strafrechts, s. dazu B. Schiffbauer (Anm. 80), Art. IV, Rn. 45 ff. m. w. N.; skeptisch P. Gaeta, Immunities and Genocide, in: P. Gaeta (Anm. 58), 310 ff.

¹¹⁹ B. Schiffbauer (Anm. 80), Art. IV, Rn. 29.

¹²⁰ B. Schiffbauer (Anm. 80), Art. IV, Rn. 19 ff.

¹²¹ B. Schiffbauer (Anm. 80), Art. IV, Rn. 35 ff.

¹²² B. Schiffbauer (Anm. 80), Art. VII, Rn. 24 ff.

strafung. Auch hier besteht kein mitgliedstaatliches Ermessen, ob ein Beitrag zum Strafverfahren gegen Beschuldigte geleistet werden soll; geht es um Völkermord, muss jeder Mitgliedstaat selbst Strafverfolgung betreiben oder zumindest mit anderen Staaten auf diesem Gebiet uneingeschränkt kooperieren. Dies macht es für jeden IS-Kämpfer ungleich schwieriger, in einem Drittstaat unterzutauchen. Wird ein Völkermordverdächtiger nämlich gefasst, steht die Justiz des jeweiligen Staates nur vor der Wahl zwischen Auslieferung oder eigener Strafverfolgung.

b) Umsetzung der Bestrafungspflicht in concreto

Diese Vorgabe wurde in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an konsequent umgesetzt. Mit dem Zustimmungsgesetz zur VMK¹²³ wurde bereits 1954 durch dessen Art. 2 ein neuer Straftatbestand des Völkermordes (damals § 220a StGB) eingeführt. Zudem wurden neben weiteren Anpassungen auch Auslieferungshindernisse in Völkermordfällen zurückgestellt (Art. 4 Zustimmungsgesetz). Heute ist der Völkermord materiell-rechtlich in § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB)¹²⁴ geregelt. Zugleich ordnet § 1 VStGB das Weltrechtspflegeprinzip an,¹²⁵ Verdächtige auch der Geschehnisse im Nordirak können also – selbst wenn sie Ausländer sind und selbst wenn ihre Tat keinen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland aufweist – von deutschen Behörden verfolgt werden. Vorrangig hat sich die Bundesrepublik also für *indicare* entschieden; ein *dedere* ist nach § 153f Abs. 2 S. 2 StPO nur opportun, wenn die Tat keinen Inlandsbezug aufweist und zugleich eine Strafverfolgung im aufnehmenden Staat (oder vor einem internationalen Gerichtshof) gewährleistet ist.¹²⁶ Angesichts der Tatsache, dass eine entsprechende Verfolgung von IS-*Génocidaires* im Irak zur Zeit kaum sichergestellt erscheint und zugleich der IStGH nicht mit der Situation im Nordirak befasst ist, dürften in Deutschland gefasste IS-Kämpfer ihrem Prozess vor einem deutschen Gericht entgegensehen.

¹²³ Anm. 81.

¹²⁴ BGBl. I 2002, 2254.

¹²⁵ Dazu umfassend K. Ambos, in: Münchener Kommentar zum StGB (Anm. 50), § 1 VStGB, *passim*.

¹²⁶ H. Diemer, in: R. Hannich u. a. (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, § 153 f., Rn. 8 f.

V. Fazit

Im Nordirak ist ein Völkermord durch den IS im Gange, zu dessen Opfern jedenfalls die religiösen Gruppen der *Jesiden* und *Schabak* zählen. Mit ihrer militärischen Unterstützung einheimischer Kämpfer, die sich gegen den IS und dessen genozidäre Aktivitäten stellen, kommt die Bundesrepublik ihrer Pflicht zur Verhinderung eines Völkermordes nach. Ein geringerer Beitrag zum Schutz der bedrohten religiösen Gruppen – etwa die Beschränkung auf Lebensmittellieferungen oder Worte statt Taten – dürfte eine völkerrechtliche Haftung nach der Völkermordkonvention nach sich ziehen, während einem noch stärkeren Engagement bis hin zu einem Bundeswehreinsatz im Nordirak völkerrechtlich schon angesichts der Einwilligung der irakischen Regierung nichts entgegen steht. Werden darüber hinaus IS-Kämpfer – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – von deutschen Stellen gefasst, so muss sich ihre Strafverfolgung – soweit es um Tatbeiträge ab etwa Juni 2014 geht – auch auf den Vorwurf des Völkermordes oder einer der anerkannten Beteiligungsformen erstrecken. Darauf haben die deutschen Strafverfolgungsbehörden hinzuwirken – *idealiter* mittels Anklageerhebung (auch) wegen Völkermordes vor einem deutschen Oberlandesgericht.